

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 84

16. April 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 677/70 des Rates vom 14. April 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 678/70 des Rates vom 14. April 1970 über bestimmte Verwendungsarten für Äpfel, die Gegenstand von Interventionen waren	3
Verordnung (EWG) Nr. 679/70 der Kommission vom 14. April 1970 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 680/70 der Kommission vom 15. April 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12
Verordnung (EWG) Nr. 681/70 der Kommission vom 15. April 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14
Verordnung (EWG) Nr. 682/70 der Kommission vom 15. April 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16
Verordnung (EWG) Nr. 683/70 der Kommission vom 15. April 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17
Verordnung (EWG) Nr. 684/70 der Kommission vom 15. April 1970 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18
Verordnung (EWG) Nr. 685/70 der Kommission vom 15. April 1970 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	19
Verordnung (EWG) Nr. 686/70 der Kommission vom 15. April 1970 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70	21

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 677/70 DES RATES****vom 14. April 1970****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken⁽¹⁾ gewährt Frankreich bei der Einfuhr Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen bei Agrarerzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation oder einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages unterliegen, auszugleichen.

Einige, nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren, zu deren Herstellung eine große Menge von unter die Marktorganisation fallenden Erzeugnissen verwendet wird, unterliegen jedoch nicht einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages. Dies ist der Fall bei einigen Waren, deren Ausfuhr einen Anspruch auf Gewährung einer Ausfuhrerstattung für die zu ihrer Herstellung verwendeten Agrarerzeugnisse gibt. Diese Waren sind im Anhang B oder C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II

des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 489/70⁽³⁾, aufgeführt.

Wegen des Umfangs des Handelsverkehrs mit diesen Waren können die in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 vorgesehenen Maßnahmen Auswirkungen haben, die in Frankreich durch die Anwendung von Subventionen bei der Einfuhr oder von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr auszugleichen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung durch nachstehenden Text ersetzt :

„(1) Soweit die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Maßnahmen einerseits bei Agrarerzeugnissen, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, und andererseits bei nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren, die einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages unterliegen oder im Anhang B oder C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 aufgeführt sind, ausgeglichen werden müssen :

a) gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und den Drittländern Subventionen ;

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 1.

b) erhebt Frankreich bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und den Drittländern Ausgleichsbeträge.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 678/70 DES RATES

vom 14. April 1970

über bestimmte Verwendungsarten für Äpfel, die Gegenstand von Interventionen waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die Vernichtung großer Mengen Äpfel vermieden wird, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Regelung Gegenstand von Interventionen sind, müssen die Maßnahmen getroffen werden, die zur kostenlosen Verteilung der Äpfel in frischem Zustand oder in Form von Saft an bestimmte soziale Gruppen erforderlich sind.

Die Bedingungen für eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der Finanzierung dieser Maßnahmen sind festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erzeugerorganisationen, die entweder in Krisenzeiten im Sinne von Artikel 6 der Verordnung Nr. 159/66/EWG oder gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 480/70⁽⁵⁾ zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG Interventionen auf dem Apfelmarkt vornehmen, müssen diese Waren auf Verlangen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise den von diesen Behörden bezeichneten Stellen zur Verfügung stellen, wenn sie nicht für die aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse

auf eine der Verwendungsarten nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 165/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Verwendung der Erzeugnisse, deren Ankauf die Mitgliedstaaten im Rahmen der Interventionen auf dem Obst- und Gemüsemarkt getätigt haben⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 481/70⁽⁷⁾, zurückgreifen können.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse, die gemäß Artikel 1 den von den Behörden der Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zur Verfügung gestellt oder zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG angekauft worden sind, werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nicht auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Verordnung Nr. 165/67/EWG vorgesehenen Verwendungsarten zurückgreifen kann, weitmöglichst wie folgt verwendet :

- kostenlose Verteilung an Wohlfahrtseinrichtungen und Stiftungen und an Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes wegen der Unzulänglichkeit der für ihren Lebensunterhalt notwendigen Mittel als unterstützungsbedürftig gelten,
- Verarbeitung zu Saft und kostenlose Verteilung dieses Saftes an die genannten natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Die Verarbeitung wird der Privatindustrie unter Bedingungen übertragen, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung Nr. 23⁽⁸⁾ festgelegt werden.

Artikel 3

Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, können die Ausgaben erstattet werden, die sich im Rahmen von Artikel 2 ergeben aus

- der Beförderung der Erzeugnisse in die Verarbeitungszentren,
- der Verarbeitung der Erzeugnisse zu Saft,
- der Lagerung der Erzeugnisse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Handel gezogen

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970, S. 31.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2580/67.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 61 vom 17. 3. 1970, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

oder angekauft werden, und dem Zeitpunkt der
Verteilung,

— der Beförderung der frischen oder verarbeiteten
Erzeugnisse zu ihrer Verteilung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 679/70 DER KOMMISSION

vom 14. April 1970

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/69⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 824/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽⁵⁾, verlängert für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/69⁽⁶⁾, festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfung sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung angegeben. Diese Methode besteht darin, die Summen der verschiedenen in den genannten Artikeln festgelegten Teilbeträge zu ermitteln.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾ wird der Teilbetrag der Abschöpfung, die unter Anwendung

eines Koeffizienten, der das Gewichtsverhältnis zwischen dem in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulver einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückt, ermittelt wird, für die in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B I b) in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag mit der in dem Erzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge multipliziert wird. Das gleiche gilt für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II b) in bezug auf den Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung eines Koeffizienten ermittelt wird, der das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milchbestandteilen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits zum Ausdruck bringt.

Der Grundbetrag muß einem Hundertstel der für jedes Erzeugnis in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 genannten Abschöpfung entsprechen.

Für die zu der Gruppe 11 gehörenden und unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern, für die festgestellt wird, daß der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter 85 Rechnungseinheiten je 100 kg liegt, ist der Abschöpfungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses :

- gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) fällt ;
- gleich der Summe aus
 - a) einem Teilbetrag, der gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis ist,
 - b) einem Teilbetrag, der gleich 20 Rechnungseinheiten ist,
 falls das Erzeugnis unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fällt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ergibt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

— einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, mit Ausnahme der gleichartigen Erzeugnisse, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeug-

nis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erhandel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des zeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise auf Grund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Auf Grund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	41,93
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	88,69
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	137,06
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	10,50
	II. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0600	40,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0700	64,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0800	66,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0900	110,25
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1000	34,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1100	58,25
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1200	60,25
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1300	104,25
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1400	16,17
	2. andere	1500	21,83
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1600	88,69
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1700	137,06
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1800	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1900	33,00

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.02 (Forts.)	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2000	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2100	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2200	per kg 0,3450 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2300	per kg 0,5825 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2400	per kg 1,0425 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2500	per kg 0,3450 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2600	per kg 0,5825 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2700	per kg 1,0425 ⁽¹⁰⁾
II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :			
a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2800	28,88	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2900	per kg 0,8869 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3000	per kg 1,3706 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	3100	161,25	
B. andere	3200	196,73	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE	3300	15,00	
2. 141,75 RE oder mehr	3400	45,25 ⁽¹¹⁾	
b) in Stücken, vakuumverpackt :			
1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :			
aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE	3500	15,00	
bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr	3600	45,25 ⁽¹¹⁾	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zolltarifschema Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Forts.)	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 190 RE oder mehr	3700	45,25 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	45,25
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	84,00 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	34,67
	D. Schmelzkäse :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) ver- wandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für die Ge- samtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4100	30,00
	b) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für ^{5/6} der Ge- samtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4200	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Ge- samtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4300	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger	4400	58,84
	2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen	4500	79,29
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4600	159,29
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4700	84,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4800	84,67
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4900	50,98 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5000	50,98 ⁽¹⁴⁾
	3. andere	5100	50,98
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen und in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5200	38,24
	II. andere :		
	a) gerieben oder in Pulverform	5300	84,00
	b) andere	5400	130,98

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : A. Laktose und Laktosesirup : II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁵⁾	5500	16,34
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : A. Laktose und Laktosesirup	5600	16,34
17.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art : B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ : I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend : a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen 4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	5700 5800 5900 6000 6100	27,88 35,81 33,66 28,07 35,81

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
b) 6,00 RE ;
c) 8,84 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
b) 8,84 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 12 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 38,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 58,50 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr aus Dänemark, Finnland, Österreich, Polen, Rumänien und der Schweiz.

⁽¹⁵⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 680/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2218/69⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1970 zur Festsetzung der auf Getreide,
Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	61,73
10.01 B	Hartweizen	60,53 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	47,43
10.03	Gerste	51,94
10.04	Hafer	42,80
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	37,09 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	37,09
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	43,28
10.07 C	Sorghum und Dari	41,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	61,75
11.01 B	Mehl von Roggen	76,85
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	103,48
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	65,85

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 681/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾ insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gel-
tenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und
Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den
dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1970 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	1,30	1,30	1,85
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	5,00	5,00	8,30
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	1,10	1,10	1,10
10.05 B	Anderer Mais	0	1,10	1,10	1,10
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	7,50
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,25	0,25	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	1,25	1,25	1,25
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,890	0,890	1,477	1,477
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,665	0,665	1,104	1,104
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,775	0,775	1,287	1,287

VERORDNUNG (EWG) Nr. 682/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 647/70 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 10. 4. 1970, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1970 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 683/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1595/69⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,29
	II. Rohrzucker	13,44 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,29
	II. Rohrzucker	13,44 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 684/70 DER KOMMISSION
vom 15. April 1970
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Ab-
schöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1605/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung er-
lassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1605/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 14. 8. 1969, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz
erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG
des Rates vom 18. Dezember 1967 kann der Unter-
schied zwischen den Notierungen oder Preisen auf
dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buch-
stabe a) der angeführten Verordnung genannten Er-
zeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates
vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Re-
geln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem
Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 394/70⁽⁴⁾, sind die Erstattungen
für den nicht denaturierten und in unverändertem
Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker
unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der
Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und
insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Ver-
ordnung genannten Preise und Kostenelemente fest-
zusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die
wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr
zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standard-
qualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April
1968 über die Bestimmung der Standardqualität
für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Ge-
meinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zuk-
ker⁽⁵⁾ festgelegt worden.Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Ab-
satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzuset-
zen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat

Brüssel, den 15. April 1970

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwen-
dig machen, die Erstattung für Zucker je nach der
Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festzusetzen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom
11. August 1969⁽⁶⁾ hat eine Reihe konjunkturpoli-
tischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirt-
schaft festgelegt, die infolge der Abwertung des
französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Arti-
kel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische
Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der
in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt wer-
den.In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag
durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt.
Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die No-
tierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft
und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang
angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)
der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und
nicht denaturierten Erzeugnisse wird, wie im An-
hang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. April 1970 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1970 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

<i>(RE je 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	13,30
	II. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	12,02 ⁽¹⁾
	(b) anderer Rohzucker	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 686/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 der Kommission vom 11. März 1970 über die bei der Einfuhr von Tafeläpfeln anzuwendenden Schutzmaßnahmen ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/70 ⁽⁵⁾, ist ein System von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel eingeführt worden. Nach Artikel 2 Absatz 2 der erstgenannten Verordnung obliegt es der Kommission, die Lage zu prüfen und über die Erteilung der Lizenzen zu entscheiden ; dabei hat die Kommission insbesondere die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen, für die diese Lizenzen beantragt wurden, zu berücksichtigen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 der Kommission vom 25. März 1970 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 657/70 ⁽⁶⁾, ist beschlossen worden, daß die Einfuhrlizenzen auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen, für die bis zum 4. April 1970 Lizenzen beantragt worden sind, erteilt werden.

Die Kommission verfügt gegenwärtig über Mitteilungen betreffend die bis zum 10. April 1970 gestellten Anträge. Die Marktbedingungen haben sich bei die-

sen Erzeugnissen bisher nicht geändert. Demzufolge ist die Anwendung der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 auf die neuen Anträge auszudehnen.

Nach einer eingehenderen Untersuchung der Art der Handelsgeschäfte in dem betreffenden Sektor hat sich jedoch herausgestellt, daß es sich bei einem Teil der von den Händlern der Gemeinschaft gewöhnlich abgeschlossenen Geschäfte um Durchfuhren nach anderen Mitgliedstaaten oder europäischen Drittländern handelt. Zur Vereinfachung der Bestimmungen über die Ermittlung der Bezugsmenge und mit Rücksicht auf diese Art von Geschäften ist eine Bestimmung vorzusehen, wonach die in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnismengen bei der Ermittlung der Bezugsmenge berücksichtigt werden.

Die Bedingungen, unter denen die Importeure im Jahre 1969 einführen konnten, waren nicht in allen Mitgliedstaaten gleich. Zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung ist der Bezugszeitraum in dem Sinne zu ändern, daß entweder die in dem betreffenden Monat des Jahres 1969 oder die in dem betreffenden Monat im Mittel der drei letzten Jahre in die Gemeinschaft verbrachten Mengen berücksichtigt werden.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 muß präzisiert werden, da sich insbesondere infolge unterschiedlicher Textfassungen gezeigt hat, daß die Verordnung nicht einheitlich angewandt worden ist. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Bestimmungen über die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Lizenzen auf die vor diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 wird das Datum des 4. April 1970 durch das Datum des 10. April 1970 ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 962/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 12. 3. 1970, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 26. 3. 1970, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 10. 4. 1970, S. 25.

Artikel 2

Für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen wird Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(2) Die Bezugsmenge entspricht der Summe der Mengen von nicht zur Mostherstellung bestimmten Äpfeln, die der Antragsteller in dem Monat, der dem im Antrag genannten Monat entspricht, in die Gemeinschaft verbracht hat

- a) 1969 oder
- b) im Mittel der Jahre 1967 bis 1969, wenn dieses Mittel die betreffende Menge für 1969 überschreitet.“

Artikel 3

Für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen wird Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(1) Jeder Mitgliedstaat ermittelt die Bezugsmengen an Hand folgender Dokumente :

- a) für die Erzeugnismengen, die während der Bezugszeit, die dem im Antrag genannten Monat entspricht, in den betreffenden Mitgliedstaat verbracht worden sind :
 - aa) an Hand der vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen über diese Geschäfte und
 - bb) an Hand der dem Mitgliedstaat vorliegenden Dokumente über diese Geschäfte ;
- b) für die Erzeugnismengen, die während der Bezugszeit, die dem im Antrag genannten Monat entspricht, in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind :
 - aa) an Hand der von dem Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen über diese Geschäfte, wobei der Antragsteller zu versichern hat, daß für diese Mengen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, dem die Dokumente geliefert werden, kein Antrag gestellt worden ist oder gestellt wird, und
 - bb) an Hand der Bescheinigungen über diese Geschäfte, die auf Antrag des Betroffenen unverzüglich von den Behörden des Mit-

gliedstaats zu erteilen sind, in den diese Mengen verbracht worden sind.“

Artikel 4

Für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen wird Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(2) Die Mitgliedstaaten, die die in Absatz 1 Buchstabe b) bb) genannten Dokumente erteilen, vergewissern sich, daß vorher keine Anträge auf Lizenzerteilung bei ihren eigenen Behörden für die während des Bezugszeitraums in ihr Gebiet verbrachten Erzeugnismengen, für die die Dokumente beantragt werden, gestellt worden sind.“

Artikel 5

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(3) Die ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen werden in der zweiten Woche nach der Woche erteilt, in der die beantragten Mengen der Kommission mitgeteilt worden sind, sofern in der Zwischenzeit gemäß Absatz 2 eine diesbezügliche positive Entscheidung ergangen ist.

Anträge für Mengen, bezüglich deren eine solche Entscheidung nicht ergangen ist, werden demzufolge abgelehnt.“

Artikel 6

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„a) für die ab 5. April 1970 gestellten und spätestens in der Woche nach der Woche der Antragstellung gestellten Anträge.“

Artikel 7

Den bis zum 4. April 1970 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen wird unter den für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Lizenzen geltenden Bedingungen, selbst wenn sie Gegenstand einer früheren Lizenzerteilung gewesen sind, bis zu den Mengen stattgegeben, die die in diesen Lizenzen angegebenen Mengen überschreiten, sofern

- a) diese Anträge nicht zurückgezogen worden sind
und
- b) die Kautions nicht freigestellt oder für die Mengen,
für die dieser Artikel in Anspruch genommen
wird, neu gestellt worden ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

8241

STUDIEN — REIHE INDUSTRIE

Nr. 2

**DIE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG AUF DEM GEBIET DER ELEKTRONIK
IN DEN LÄNDERN DER GEMEINSCHAFT UND IN DEN WICHTIGSTEN
DRITTLÄNDERN**

1969, 370 Seiten (französisch/deutsch/italienisch/niederländisch)

Verkaufspreis : 24,— DM ; 300,— bfrs

Im Anschluß an die Veröffentlichung des Berichtes über „Die elektronische Industrie der Gemeinschaft und die amerikanischen Investitionen“ (Reihe Industrie Nr. 1) legt die Kommission nunmehr eine Studie über die Forschung und die Entwicklung in dieser Industrie vor. Die Arbeit ist, wie auch die erste dieser Art, vom „Bureau d'information et de prévisions économiques“, Paris, verfaßt worden.

Der Umfang der Probleme, die durch den außerordentlichen in seinen Grenzen noch nicht absehbaren Fortschritt dieses technologisch bereits stark entwickelten Sektors entstanden sind, rechtfertigt eine Studie, in der nicht nur die Länder der Gemeinschaft, sondern auch die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Japan erfaßt werden.

Der erste der fünf Bände enthält eine Synthese der Erhebung mit den entsprechenden Schlußfolgerungen. In den anderen vier Bänden werden, nach Ländern geordnet, die Strukturen und die Tendenzen in der elektronischen Industrie der einzelnen Staaten untersucht. Besonders hervorgehoben werden die für die Entwicklung typischen Faktoren, die Absatzmärkte und die finanziellen Verflechtungen sowie die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf einzelstaatlicher Ebene und innerhalb des gesamten Sektors. Zu den untersuchten Themen gehören der institutionelle Rahmen für die Forschung, die Strategie der Staaten und der Unternehmen sowie die öffentlichen und privaten Finanzierungsmittel. Über ihren eigentlichen Rahmen hinaus zeichnet die Studie auch die allgemeinen Tendenzen der in den einzelnen Staaten verfolgten Wissenschaftspolitik auf.

Eine abschließende Bilanz für jedes einzelne Land läßt die technologischen Lücken und die Zukunftsaussichten in dieser Industrie erkennen.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

